H a n s e s t a d t A t t e n d o r n
Amt für Planung und Bauordnung
0229öd

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 85 „Auf dem Ohle";
hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

1. In ihrer Sitzung am 09.12.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn eine Abwägungsentscheidung getroffen und den Bebauungsplan Nr. 85 „Auf dem Ohle" mit folgendem Wortlaut als Satzung beschlossen:

   „Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die während der Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der öffentlichen Auslegung mit jeweils parallel durchgeführter Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen zur Kenntnis, wägt diese Anregungen und Stellungnahmen wie in dieser öffentlichen Vorlage 138/2015 vom Bürgermeister vorgeschlagen gesamtheitlich gegeneinander und untereinander ab und fasst einen entsprechenden Satzungsbeschluss in den Grenzen der Grundstücke

   Gemarkung Helden, Flur 16, Flurstücke 56 (tlw.) und 57 (tlw.)

   und den sich daraus ergebenden Grenzverläufen

   im Osten: Landesstraße L 880 (Repetalstraße)
   im Westen: freie Feldflur östlich des geschützten Biotops „Höhle und Stollen, natürliche Felswand und Felsklippe, natürlicher Fels…"
   im Süden: freie Feldflur in Höhe des gegenüberliegenden Gebäudes Repetalstraße 240
   im Norden: Grenze des bebauten Grundstücks Repetalstraße 249

   Die Begründung vom 23.09.2015 wird beschlossen.

   Der Umweltbericht vom 23.09.2015 wird beschlossen."

2. Inhalt des Bebauungsplanes der Hansestadt Attendorn Nr. 85 „Auf dem Ohle" ist die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf zur Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses und eines Mischgebietes jeweils mit bis zu 5 m breiten umlaufenden Pflanzflächen auf den Grundstücken der Gemarkung Helden, Flur 16, Flurstücke 56 (tlw.) und 57 (tlw.).

3. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 85 „Auf dem Ohle" mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

4. Der Bebauungsplan der Hansestadt Attendorn Nr. 85 „Auf dem Ohle" und die Begründung einschließlich des Umweltberichts und die zusammenfassende Erklärung werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, während der allgemeinen Öffnungszeiten und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht und zur Erläuterung des Inhaltes sowie der Ziele und Auswirkungen bereitgehalten.

5. Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NRW:

   A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch den Bebauungsplanes Nr. 85 „Auf dem Ohle" wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen, der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

   B. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

      Danach werden

      1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
      2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
      3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

      unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Attendorn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. S. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

   C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

      a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

      b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

      c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet

      oder

      d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Attendorn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

6. Bekanntmachungsanordnung

Der von der Stadtverordnetenversammlung am 09.12.2015 mit folgendem Wortlaut als Satzung beschlossene Bebauungsplan der Hansestadt Attendorn Nr. 85 „Auf dem Ohle" und die Begründung, das Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung, Ort und Zeit der Bereithaltung des Bebauungsplanes sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise nach dem BauGB und der GO NRW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht:

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die während der Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der öffentlichen Auslegung mit jeweils parallel durchgeführter Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen zur Kenntnis, wägt diese Anregungen und Stellungnahmen wie in dieser öffentlichen Vorlage 138/2015 vom Bürgermeister vorgeschlagen gesamtheitlich gegeneinander und untereinander ab und fasst einen entsprechenden Satzungsbeschluss in den Grenzen der Grundstücke

Gemarkung Helden, Flur 16, Flurstücke 56 (tlw.) und 57 (tlw.)

und den sich daraus ergebenden Grenzverläufen

im Osten:	Landesstraße L 880 (Repetalstraße)
im Westen:	freie Feldflur östlich des geschützten Biotops „Höhle und Stollen, natürliche Felswand und Felsklippe, natürlicher Fels…"
im Süden:	freie Feldflur in Höhe des gegenüberliegenden Gebäudes Repetalstraße 240
im Norden:	Grenze des bebauten Grundstücks Repetalstraße 249

Die Begründung vom 23.09.2015 wird beschlossen.

Der Umweltbericht vom 23.09.2015 wird beschlossen."

Diese Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 S. 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Text des Satzungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2015 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung eingehalten wurde.

Attendorn, 22.03.2016

Der Bürgermeister,
C h r i s t i a n P o s p i s c h i l